

und ihrer *missi*, unkanonische Ehen aufzuspüren, zu verhindern oder zu trennen¹³⁷.

Daß das Material bewußt ausgewählt ist, verrät schon die Kapitelabfolge: Nach den Auszügen aus der dritten Additio (Nrn. 1–5), deren erste vier Kanones en bloc inkorporiert sind, wurden in oft weiten Abständen Kapitel exzerpiert aus den Büchern II und III (Nrn. 6–17)¹³⁸, an die sich Texte aus dem ersten Buch vom Ende her in umgekehrter (Nrn. 18–20) und nochmals aus den Büchern II und III (in der üblichen Reihenfolge (Nrn. 21–42)¹³⁹ anschließen. Offenbar ging der Sammler Buch für Buch durch, um der Textmasse des Benedictus Levita einige wenige Kapitel zu entnehmen. Das ihn leitende Kriterium eröffnete freilich ein weites Feld; boten doch die Falschen Kapitularien reichlich Material zu den einzelnen Aufgabenbereichen eines Bischofs. Die Kapitel zu Kirchengut oder Eherecht beispielsweise stehen denn auch nicht beisammen, sondern an dem Ort, wo sie der Vorlage jeweils entnommen wurden¹⁴⁰.

Viermal hat der Exzerptor – wie eben gezeigt – seine Quelle durchgesehen und bei der letzten Auswahl gelegentlich auch Themen am Rande berücksichtigt, etwa zu Königssachen¹⁴¹. Man fragt sich, was den Sammler zu diesem wiederholten Neuansatz bewogen hat. Hier kann die handschriftliche Überlieferung Aufschluß geben. Zwar dürfte im Ottobonianus kaum das Original erhalten sein, aber der Codex scheint doch, oft lagenweise von wechselnder Hand kopiert, in Umfang und Größe in etwa der Vorlage zu entsprechen. Und schwerlich unterbot das Format des Ursprungsexemplars dasjenige der kleinen überkommenen Handschrift¹⁴². Diese enthält

¹³⁷) Anschaulich hierzu die im Sendhandbuch Reginos von Prüm überlieferten Eidesformeln II, 232 und 234 (ed. Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben, 1840, S. 305 f.).

¹³⁸) Angeregt vielleicht durch den Titel von Buch II: *Incipiunt nonnulla capitula legis divinae* (MGH LL 2, 2, S. 75). Vom Sammler ist die Überschrift, die an dieser Stelle (vor Nr. 6) die Kapitelfolge unnötig unterteilt hätte, freilich nicht übernommen. Aus Buch II hat er übrigens in den Reihen 6–12 und 21–31 jeweils neu exzerpiert, während sich die Kapitel aus Buch III Nrn. 13–17 (bis Ben. Lev. III, 66) in 32–42 (ab Ben. Lev. III, 71) folgerichtig fortsetzen.

¹³⁹) Einzige Ausnahme: Das Insert von Ben. Lev. II, 327 (Nr. 29) nach Ben. Lev. II, 362 (Nr. 28), veranlaßt womöglich durch das besondere Interesse am Text von Nr. 29 (siehe oben mit Anm. 136).

¹⁴⁰) Siehe Anm. 132 und 136.

¹⁴¹) Nrn. 23, 26 und 38. Die Gebete *pro rege vel pro fidelibus suis qualibet causa* (Nr. 38) dürften gleichwohl vorrangig über die Bischöfe angeordnet worden sein. Auch die Kapitel über Friedenspflicht, *iustitiae aecclesiarum Dei* und *iustitiae regales* (Nrn. 24–26 = Ben. Lev. II, 267–269) waren für einen Reichsbischof nicht ohne Belang.

¹⁴²) 98 (90 + 8) Pergamentblätter, ca. 200–205 × 145 mm [150–180 × 100–115 mm;